

Entgeltordnung der Gemeinde Albersdorf über die Erhebung von Eintrittsgeldern für die Benutzung des Freizeitbades der Gemeinde Albersdorf

§1 Allgemeines

Das Freizeitbad darf nur mit einer gültigen Eintrittskarte betreten werden. Die Karte ist nicht übertragbar. Die Pflicht zur Zahlung des Eintrittsgeldes entsteht mit dem Betreten des eingezäunten Freizeitbadgeländes.

§2 Freier Eintritt

Kinder unter 4 Jahren in Begleitung Erwachsener haben freien Eintritt. Für Kinder, die am Eintrittstag Geburtstag haben, ist für diesen Tag der Eintritt frei.

§ 3 Einzelkarten

- | | |
|---|--------|
| a) Erwachsene | 3,40 € |
| b) Kinder- und Jugendliche vom vollendeten 4. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 1,50 € |
- Happy Hour (1 Stunde vor Schließung des Freizeitbades) wird ein Eintrittsgeld für Einzelkarten in Höhe von 50 % des Gebührensatzes erhoben,

§ 4 11er Karten

- | | |
|---------------------------|---------|
| a) Erwachsene | 34,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche | 15,00 € |

§ 5 Gruppenkarten pro Person, ab 10 Personen

- | | |
|--|-------|
| a) Gruppenkarte Schulklassen und Vereine | 1,40€ |
|--|-------|

§ 6 Saisonkarten

- | | |
|---|----------|
| a) Erwachsene | 70,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre | 35,00 € |
| c) Partner | 120,00 € |
| d) Partner und Kinder | 130,00 € |
| e) Alleinerziehende und Kinder unter 18 Jahre | 65,00 € |

Nach dem 15.07. jeden Jahres ermäßigt sich der Preis für eine Saisonkarte um 50%.

§7

Vorverkauf Saisonkarten

Im Vorverkauf ermäßigt sich der Eintrittspreis um 10 %. **Der Vorverkauf für das darauf folgende Jahr beginnt mit Ende der laufenden Saison und endet mit dem 31.03. jeden Jahres.**

§8

Wohnmobil/ Wohnwagen

Für je zwei Personen pro Tag (inkl. Benutzung Freizeitbad) 15,00 €.

§9

Ermäßigung und Befreiung

- a) Inhaberinnen/Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit eingetragenem „G“ oder einer eingetragenen Behinderung von mindestens 50 %, Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II und XII, Studentinnen/Studenten, Schülerinnen/Schüler und Auszubildende über 18 Jahre sowie Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes (BFD, FSJ, FÖJ) erhalten eine Ermäßigung von 50% auf die o.g. Eintrittspreise.
- b) Schwerbehinderte Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mit einem Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“ mit jeweils einer Begleitperson erhalten freien Eintritt. Diese Regelung gilt nicht für den Vorverkauf.
- c) Der Bürgermeister ist ermächtigt, im Einzelfall das Eintrittsgeld ganz oder teilweise zu erlassen, wenn seine Erhebung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§10

Sonderregelungen

Gebühren für Kurse und Sonderveranstaltungen werden gesondert festgesetzt.

§11

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft. Die Entgeltordnung vom 23.01.2012 tritt außer Kraft.

25767 Albersdorf, 21.01.2015

Gemeinde Albersdorf
Der Bürgermeister